

ANFRAGE von Dr. Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht)
betreffend Vernehmlassungsfristen für Gemeinden

Fragen:

1. In welchem Rahmen bewegen sich die Fristen, die kantonale Stellen den Gemeinden für Vernehmlassungen ansetzen?
Werden die Fristen länger angesetzt, wenn sie vor Ferien, insbesondere vor den Sommerferien, beginnen?
2. Führt die Staatskanzlei oder die Direktion des Innern eine Kontrolle über die Vernehmlassungsverfahren und die Zumutbarkeit der angesetzten Vernehmlassungsfristen?

Dr. Ulrich E. Gut

Begründung:

Bei den Gemeinden wächst der Unmut über den Kanton. Dies hat nicht nur finanzpolitische Gründe. Die milizmässig geführten Gemeinden sehen sich überdies zunehmend überbeansprucht durch Vollzugsanforderungen kantonalen und eidgenössischen Rechts sowie durch Erhebungen aller Art.

Deshalb ist es an sich wichtig, dass die Gemeinden in Vernehmlassungsverfahren Gelegenheit erhalten, auf Vollzugsprobleme hinzuweisen, die mit geplanten Rechtsänderungen verbunden sind. Allerdings wurde wiederholt die Klage erhoben, Vernehmlassungsverfahren hätten selbst zur Ueberbeanspruchung der Gemeinde-Exekutiven beigetragen, weil zu kurze Vernehmlassungsfristen gesetzt worden seien. Zu kurze Vernehmlassungsfristen entwerten auch das Ergebnis eines Vernehmlassungsverfahrens, weil der kommunalen Milizbehörde die Zeit fehlt, sich genügend mit der Materie zu befassen.